

Geschäftsverzeichnissnr. 1335

Urteil Nr. 55/99
vom 26. Mai 1999

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 2 Absatz 1 des Dekrets der Flämischen Region vom 21. Dezember 1994 « zur Bestätigung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 16. November 1994 zur endgültigen Bestimmung der geschützten Dünengebiete und der für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete sowie zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur », Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat und Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil Nr. 73.218 vom 23. April 1998 in Sachen der Kortrijk Centrum Oost AG gegen die Flämische Region, dessen Ausfertigung am 12. Mai 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen Artikel 2 Absatz 1 des Dekrets des Flämischen Rates vom 21. Dezember 1994 zur Bestätigung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 16. November 1994 zur endgültigen Bestimmung der geschützten Dünengebiete und der für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete sowie zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat und Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 13, 142, 144, 145, 146, 160 und 187 der koordinierten Verfassung und Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem diese Bestimmungen dazu führen, daß die Beschwerde eines Rechtsunterworfenen bezüglich einer Behandlungsungleichheit bei der Entstehung eines Verwaltungsaktes, der durch Dekret bestätigt wird, dem Richter nicht in zulässiger Weise zur Beurteilung vorgelegt werden kann, während eine ungleiche Behandlung durch einen nicht durch Dekret bestätigten Verwaltungsakt oder durch eine gesetzeskräftige Bestimmung dem Richter sehr wohl in zulässiger Weise zur Beurteilung vorgelegt werden kann? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Die Kortrijk Centrum Oost AG hat beim Staatsrat eine Klage auf Nichtigklärung eines Erlasses der Flämischen Regierung vom 15. September 1993, mit dem eine bestimmte Parzelle in Koksijde-Sint-Idesbald vorläufig zu einem geschützten Dünengebiet erklärt wurde, und auf Nichtigklärung eines Erlasses vom 30. Januar 1995, mit dem diese Parzelle definitiv zu einem geschützten Dünengebiet erklärt wurde, eingereicht.

Der Staatsrat hält sich nicht länger für zuständig, die beanstandeten Erlasse für nichtig zu erklären, da sie mittels Dekrets vom 26. Januar 1994 bzw. mittels Dekrets vom 21. Dezember 1994 bestätigt wurden.

In ihrem letzten Schriftsatz hebt die klagende Partei vor dem Staatsrat hervor, daß dieses Rechtsprechungsorgan trotz der dekretalen Bestätigung zuständig bleibt, über die Art und Weise zu urteilen, in der die öffentliche Untersuchung bezüglich der Bestimmung der geschützten Dünengebiete in der Praxis geführt wurde, da der Hof sich dafür in seinem Urteil Nr. 24/96 vom 27. März 1996, mit dem die Klage auf Nichtigklärung des Dekrets vom 21. Dezember 1994 abgewiesen wurde, für nicht zuständig erklärt hat. Eine andere Beurteilung, so die Behauptung der klagenden Partei vor dem Staatsrat, würde beinhalten, daß sie ihre diesbezüglichen Beschwerden keinem anderen Richter vorlegen könnte. Sie beschließt, daß ggf. dem Hof eine präjudizielle Frage vorgelegt werden muß.

Der Staatsrat beschließt, unter Berücksichtigung von Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die durch die klagende Partei formulierte präjudizielle Frage zu stellen.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 12. Mai 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 20. Juni 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. Juni 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Florizoone AG, mit Gesellschaftssitz in 8620 Nieuwpoort, Brugse Vaart 8, mit am 8. Juli 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der VoE Nationaal Hulpfonds, mit Vereinigungssitz in 1040 Brüssel, Wetstraat 121, mit am 8. Juli 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 15. Juli 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 17. Juli 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Kortrijk Centrum Oost AG, mit Gesellschaftssitz in 8500 Kortrijk, Damkaai 4, mit am 20. Juli 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 16. September 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 13. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der VoE Nationaal Hulpfonds, mit am 14. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Florizoone AG, mit am 14. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Kortrijk Centrum Oost AG, mit am 19. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, mit am 19. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 29. Oktober 1998 und 28. April 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 12. Mai 1999 bzw. 12. November 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 10. Februar 1999 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 3. März 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 11. Februar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 3. März 1999

- erschienen

- . RA J. Blancke, in Löwen zugelassen, für die Kortrijk Centrum Oost AG,

- . RA J. Ghysels, in Brüssel zugelassen, für die Florizoone AG und die VoE Nationaal Hulpfonds,

- . RA B. Staelens *loco* RA B. Bronders, in Brügge zugelassen, und *loco* RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. Gegenstand der beanstandeten Bestimmungen

1. Artikel 2 Absatz 1 des Dekrets der Flämischen Region vom 21. Dezember 1994 « zur Bestätigung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 16. November 1994 zur endgültigen Bestimmung der geschützten Dünengebiete und der für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete sowie zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur » lautet wie folgt:

« Art. 2. Der Erlaß der Flämischen Regierung vom 16. November 1994 zur endgültigen Bestimmung der geschützten Dünengebiete und der für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete wird mit Wirkung vom Tag seines Inkrafttretens bestätigt, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß die Karten Oostduinkerke 11/8 und Nieuwpoort 12/5 im Anhang zu diesem Erlaß durch die Karten Oostduinkerke 11/8 und Nieuwpoort 12/5 im Anhang zu diesem Dekret ersetzt werden. »

2. Artikel 14 Absatz 1 der durch königlichen Erlaß vom 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat bestimmt:

« Die Abteilung entscheidet im Urteilswege über Nichtigkeitsklagen wegen Nichtbeachtung entweder wesentlicher oder bei Strafe von Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, Zuständigkeitsüberschreitung oder Ermessensmißbrauch, die gegen Akte und Verordnungen der jeweiligen Verwaltungsbehörden oder gegen Maßnahmen in Verwaltungsstreitsachen erhoben worden sind. »

3. Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt:

« Der Schiedshof entscheidet im Wege der Vorabentscheidung durch Urteil über Fragen im Zusammenhang mit

1. dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* der Verfassung erwähnten Regel gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften;

2. unbeschadet Nr. 1, jedem Konflikt zwischen Dekreten oder zwischen in Artikel 26*bis* der Verfassung erwähnten Regeln, die von verschiedenen Gesetzgebern ausgehen, und insofern der Grund für ihren Konflikt in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich liegt;

3. dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* der Verfassung erwähnten Regel gegen die Artikel 6, 6*bis* und 17 der Verfassung. »

V. In rechtlicher Beziehung

- A -

A.1. Die Kortrijk Centrum Oost AG erinnere an die Fakten in der Hauptsache und an das Urteil Nr. 24/96 des Hofes vom 27. März 1996.

Die klagende Partei vor dem Staatsrat sei der Meinung, daß sich aus der Entscheidung des Staatsrats, sich für nicht zuständig zu erklären, ein Behandlungsunterschied ergebe, der nicht auf einem objektiv und angemessen gerechtfertigten Kriterium beruhe.

A.2.1. Es sei Wunsch der VoE Nationaal Hulpfonds und der Florizoone AG, in der vorliegenden Rechtssache zu intervenieren. Sie seien klagende Parteien vor dem Staatsrat in Rechtssachen, die vergleichbar seien mit vor dem Hof anhängig gemachten Rechtssachen.

A.2.2. Dem Ministerrat und der Flämischen Regierung zufolge seien die Interventionsschriftsätze nicht zulässig; sie würden auf die Rechtsprechung des Hofes verweisen, aus der hervorgehe, daß die reine Eigenschaft als Partei in einem Verfahren, das analog zu dem präjudiziell vor dem Hof angestregten Verfahren sei, nicht ausreiche, um das Interesse an der Intervention nachzuweisen.

A.2.3. Die intervenierenden Parteien würden anführen, daß das Urteil des Hofes ihre Rechtssachen beeinflussen werde. Sie würden darauf hinweisen, daß sie in ihren letzten Schriftsätzen ebenfalls eine präjudizielle Frage formuliert hätten. Sie würden die Urteile Nrn. 73.219 und 73.220 vom 23. April 1998 des Staatsrates vorlegen, in denen dieses Rechtsprechungsorgan beschließe, die durch sie anhängig gemachten Rechtssachen in Erwartung der Antwort des Hofes auf die heute vorliegende präjudizielle Frage zu vertagen.

A.3. Auch die intervenierenden Parteien würden anklagen, daß sie des Zugangs zu einem Richter beraubt seien. Sie würden darauf hinweisen, daß Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention jedem Bürger das Recht garantiere, sich mit einem Streitfall an ein Gericht zu wenden.

Den intervenierenden Parteien zufolge werde aus der kombinierten Lesung der Rechtsprechung des Staatsrates und des Hofes ersichtlich, daß ihnen im Rahmen der Regelung bezüglich des Schutzes der Dünen auf ungerechtfertigte Weise der Zugang zum Richter entzogen werde und daß deshalb die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzt seien.

A.4.1. Der Ministerrat und die Flämische Regierung würden hauptsächlich anführen, daß die präjudizielle Frage nicht zulässig sei.

Sie seien der Auffassung, daß die Kortrijk Centrum Oost AG - eine der klagenden Parteien in der Rechtssache, die zum Urteil Nr. 24/96 vom 27. März 1996 geführt habe - in Wirklichkeit eine Rechtsfrage vortrage, die schon in den Erwägungen B.5.1 bis B.5.3 dieses Urteils beigelegt worden sei. Die Frage sei dem Ministerrat und der Flämischen Regierung zufolge mit der Rechtskraft dieses Urteils unvereinbar.

A.4.2. Die Kortrijk Centrum Oost AG antworte, daß die vorliegende präjudizielle Frage einen anderen Beschwerdegrund als Gegenstand habe. Sie stelle fest, daß ihr Beschwerdegrund hinsichtlich des Behandlungsunterschieds beim Zustandekommen des beanstandeten Erlasses keinem einzigen Richter auf zulässige Weise vorgelegt werden könne.

Der klagenden Partei vor dem Staatsrat zufolge sei diese Diskriminierung erst durch das obengenannte Urteil deutlich geworden und könne die heutige präjudizielle Frage logischerweise seine Rechtskraft nicht mißachten.

A.4.3. Der Auffassung der intervenierenden Parteien zufolge sei die präjudizielle Frage wohl zulässig. Die höchsten Rechtsprechungsorgane seien immer verpflichtet, eine präjudizielle Frage zu stellen, wie der Staatsrat es im vorliegenden Fall auch getan habe. Überdies sei die Frage nicht mit der im Urteil Nr. 24/96 behandelten Frage identisch.

A.5.1. Der Ministerrat und die Flämische Regierung würden anführen, daß die angebliche Ungleichheit sich nicht aus den Bestimmungen ergebe, die Gegenstand der Frage seien, sondern aus den verfassungsmäßigen Bestimmungen über den Schiedshof und den Staatsrat, und daß der Hof nicht zuständig sei, über eine durch den Verfassungsgeber getroffene Wahl zu befinden.

A.5.2. Der Auffassung der Kortrijk Centrum Oost AG zufolge sei der beanstandete Behandlungsunterschied nicht die Folge der Artikel 142 und 160 der Verfassung, sondern des spezifischen Umstands, daß die bestätigte Bestimmung das Resultat eines vorangegangenen Verfahrens mit einer öffentlichen Untersuchung sei. Der klagenden Partei vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan zufolge sei die beanstandete Ungleichheit weder auf das System der Bestätigung noch auf die Zuständigkeitsregeln an sich des Hofes und des Staatsrates zurückzuführen.

A.5.3. Die intervenierenden Parteien würden behaupten, daß der Hof wohl zuständig sei, Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat zu beurteilen, und daß dieser Artikel nicht integral eine Wahl des Verfassungsgebers selber verkörpere. Sie würden diesbezüglich auf das Urteil des Hofes Nr. 31/96 vom 15. Mai 1996 verweisen und anführen, daß der Hof in demselben Urteil auch geurteilt habe, daß die Diskriminierung möglicherweise auch auf die fehlende Organisation einer Nichtigkeitsklage zurückgeführt werden könne.

A.6.1. Der Ministerrat weise noch darauf hin, daß die dekretale Bestätigung des Erlasses über den Schutz der Dünen als solche betrachtet nicht beanstandet werden könne; der Hof habe in seinem Urteil Nr. 24/96 (Erwägung B.4.5) gesagt, daß diese Bestätigung nicht auf die Absicht zurückzuführen sei, die betreffenden Eigentümer von Parzellen einer allen Bürgern gebotenen Gerichtsbarkeitsgarantie zu berauben, sondern vor allem durch die Zielsetzung des Dekrets gerechtfertigt werde, nämlich einen schnellen und effizienten Schutz der Dünen und der für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete.

Der Ministerrat erinnere daran, daß der Hof diese Maßnahme als nicht unverhältnismäßig zum angestrebten Ziel beurteilt habe, und bemerke, daß ausgerechnet dieses legale Motiv an der Basis der Art und Weise des Zustandekommens des beanstandeten Dekrets liege.

A.6.2. Die intervenierenden Parteien würden erklären, daß sie nicht die Absicht hätten, den Mechanismus der dekretalen Bestätigung zu kritisieren und daß sie nicht auf diese Problematik würden eingehen wollen.

A.7.1. Die Flämische Regierung bringe des weiteren vor, daß in der präjudiziellen Frage zu Unrecht ein Vergleich vorgenommen werde zwischen den durch ein formales Gesetz bestätigten Verwaltungsakten und den nichtbestätigten Verwaltungsakten und den formalen Gesetzen als solchen. Der Flämischen Regierung zufolge bestehe keine Behandlungsungleichheit zwischen Bürgern, die die durch die betreffende gesetzgebende Gewalt bestätigten Verwaltungsakte anfechten würden, einerseits und Bürgern, die Verwaltungsakte als solche oder Entscheidungen der gesetzgebenden Gewalt anfechten würden, andererseits, sondern nur zwischen Bürgern, die Verwaltungsentscheidungen bzw. gesetzeskräftige Entscheidungen anfechten würden.

A.7.2. Den intervenierenden Parteien zufolge seien die Kategorien, die im vorliegenden Fall unterschieden werden müßten (nämlich Formalitäten, die einem durch Dekret bestätigten oder nicht bestätigten Erlaß vorangehen würden), wohl miteinander vergleichbar, denn in beiden Fällen gehe es um Formalitäten, die administrativer Art seien und im Prinzip dem Staatsrat zur Beurteilung vorgelegt werden könnten.

A.8. Insoweit der Behandlungsunterschied noch gerechtfertigt werden müsse, erinnere die Flämische Regierung an das Urteil Nr. 67/92 vom 12. November 1992 (B.11.2): « Im übrigen ist der Umstand, daß die Bürger [...] gegenüber dem Neuformulierungsakt nicht die gleichen gerichtlichen Garantien besitzen wie zuvor gegenüber dem für nichtig erklärten Akt, objektiv gerechtfertigt; dies ist auf den Unterschied zurückzuführen, den der Verfassungsgeber zwischen gesetzgeberischen Akten und Akten verwaltungsmäßiger Art vorgesehen hat, was die Gültigkeitskontrolle der Normen betrifft ».

- B -

In Hinsicht auf die Interventionen der VoE Nationaal Hulpfonds und der Florizoone AG

B.1.1. Die VoE Nationaal Hulpfonds und die Florizoone AG möchten in vorliegender Rechtssache intervenieren. In ihren Interventionsschriftsätzen führen sie an, daß sie klagende Parteien in vergleichbaren Sachen vor dem Staatsrat seien und daß das zu ergehende Urteil des Hofes diese Rechtssachen beeinflussen werde.

B.1.2. Artikel 87 § 1 des Sondergesetzes über den Schiedshof bestimmt, daß, wenn der Hof im Wege der präjudiziellen Entscheidung über Fragen im Sinne von Artikel 26 urteilt, jeder, der ein Interesse in der Angelegenheit vor dem die Verweisung anordnenden Richter nachweist, einen Schriftsatz an den Hof richten kann, und zwar innerhalb von dreißig Tagen nach der in Artikel 74 vorgeschriebenen Veröffentlichung, und deshalb als Partei in dem Rechtsstreit angesehen wird.

Einzig die Beschaffenheit als Partei in einem Verfahren, das analog zu demjenigen gewesen ist, welches zur präjudiziellen Frage geführt hat, reicht nicht aus, das durch Artikel 87 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erforderte Interesse nachzuweisen.

Unter Berücksichtigung jedoch der Tatsache, daß die o.a. Gesellschaft und Vereinigung in den zwei von ihnen vor dem Staatsrat eingeleiteten Rechtssachen verlangt haben, dem Hof eine präjudizielle Frage vorzulegen, und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Staatsrat die Rechtssachen zur Beratung gestellt hat, bis der Hof auf die in der vorliegenden Rechtssache gestellte Frage geantwortet hat, wird angenommen, daß die Parteien, die die Intervention beantragen, ein hinreichendes Interesse nachweisen.

In Hinsicht auf die präjudizielle Frage

B.2. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit der in der Frage genannten Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit anderen Verfassungs- und vertragsrechtlichen Normen, «indem diese Bestimmungen dazu führen, daß die Beschwerde eines Rechtsunterworfenen bezüglich einer Behandlungsungleichheit bei der Entstehung eines Verwaltungsaktes, der durch Dekret bestätigt wird, dem Richter nicht in zulässiger Weise zur Beurteilung vorgelegt werden kann, während eine ungleiche Behandlung durch einen nicht durch

Dekret bestätigten Verwaltungsakt oder durch eine gesetzeskräftige Bestimmung dem Richter sehr wohl in zulässiger Weise zur Beurteilung vorgelegt werden kann ».

B.3. Die Kritik der klagenden Partei vor dem Staatsrat und der intervenierenden Parteien vor dem Hof bezieht sich in erster Instanz auf die durch den Dekretgeber erfolgte Bestätigung eines Erlasses, bei dem diese Parteien seine rechtsgültige Entstehung anfechten, mit der Konsequenz, daß dieses Rechtsprechungsorgan nicht mehr befugt ist, über den Erlaß zu befinden.

B.4. Insofern diese Kritik sich gegen eine ungleiche Behandlung beim Zustandekommen des in Übereinstimmung mit den Forderungen des Dekrets vom 14. Juli 1993 durch Dekret vom 21. Dezember 1994 bestätigten Erlasses der Flämischen Regierung vom 16. November 1994 richtet, muß festgestellt werden, daß kraft Artikel 2 des o.a. Bestätigungsdekrets der Erlaß vom Tag seines Inkrafttretens an eine dekretale Norm geworden ist.

Diese Bestätigung befreit den Hof nicht davon, Klagegründe zu untersuchen, denen zufolge der Dekretgeber, der sich die Bestimmungen des Erlasses der Flämischen Regierung angeeignet hat, angeblich eine der Verfassungsbestimmungen verletzt, deren Einhaltung der Hof gewährleisten muß.

Formale Unregelmäßigkeiten allerdings, mit denen der Erlaß angeblich vor seiner Bestätigung behaftet war und die als einzige angeführt werden, werden durch den Hof allerdings nicht untersucht, selbst wenn sie als angeblich unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung dargelegt werden.

Daraus ergibt sich, daß die präjudizielle Frage in diesem Teil verneinend beantwortet werden muß.

B.5. Insoweit die Kritik der klagenden Partei vor dem Staatsrat und der intervenierenden Partei sich gegen Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat richtet, muß die präjudizielle Frage ebenfalls verneinend beantwortet werden, da nun aus den Bestimmungen selbst dieses Artikels keinesfalls hervorgeht, daß der Staatsrat nicht zuständig wäre, über einen Klagegrund zu befinden, mit dem ein Behandlungsunterschied beim Zustandekommen eines Verwaltungsakts angeklagt wird. Dieser Artikel präzisiert im Gegenteil, daß der Staatsrat über die Klagen «wegen Nichtbeachtung entweder wesentlicher oder bei Strafe von Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften» befindet.

Die angeklagte fehlende Gerichtsbarkeitskontrolle ergibt sich im vorliegenden Fall nicht aus Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, sondern aus der Bestätigung durch Artikel 2 des Dekrets vom 21. Dezember 1994.

B.6.1. Die Kritik der klagenden Partei vor dem Staatsrat und der intervenierenden Parteien richtet sich auch gegen Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

B.6.2. Der in der präjudiziellen Frage vorgetragene Behandlungsunterschied steht im Zusammenhang mit dem Unterschied zwischen der Kontrolle von Verwaltungsakten durch die ordentlichen Höfe und Gerichte und durch den Staatsrat einerseits und der Kontrolle gesetzeskräftiger Normen durch den Schiedshof andererseits.

Der Umstand, daß die Bürger einem Gesetzgebungsakt gegenüber nicht die gleichen Gerichtsbarkeitsgarantien haben wie einem Verwaltungsakt gegenüber, ist objektiv gerechtfertigt; er ist verbunden mit dem Unterschied, den der Verfassungsgeber bezüglich der Kontrolle der Gültigkeit der Normen zwischen den gesetzgeberischen Akten und den Akten verwaltungsmäßiger Art eingeführt hat.

Es steht dem Hof nicht zu, sich zu einer Entscheidung des Verfassungsgebers zu äußern.

B.7. Ihrem Wortlaut zufolge wird mit der präjudiziellen Frage auch um eine Überprüfung anhand der Artikel 10 und 11, in Verbindung mit den Artikeln 13, 142, 144, 145, 146, 160 und 187 der Verfassung und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gebeten.

Die Kombination der Artikel 10 und 11 mit den o.a. Verfassungs- und vertragsrechtlichen Bestimmungen führt in diesem Fall nicht zu einer anderen Schlußfolgerung.

B.8. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß die präjudizielle Frage verneinend beantwortet werden muß.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 2 Absatz 1 des Dekrets der Flämischen Region vom 21. Dezember 1994 « zur Bestätigung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 16. November 1994 zur endgültigen Bestimmung der geschützten Dünengebiete und der für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete sowie zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur », Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat und Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, weder an sich noch in Verbindung mit den Artikeln 13, 142, 144, 145, 146, 160 und 187 der Verfassung und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem diese Bestimmungen dazu führen, daß die Beschwerde eines Rechtsunterworfenen bezüglich einer Behandlungsungleichheit bei der Entstehung eines Verwaltungsaktes, der durch Dekret bestätigt wird, nicht auf zulässige Weise zur Beurteilung einem Richter vorgelegt werden kann.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. Mai 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève